

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Brandenburg

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 4 |
| 1. Pädagogische Ausbildungsberufe | 4 |
| 1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten | 5 |
| 1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher | 6 |
| 1.3 Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg – „Profis für die Praxis“ | 7 |
| 1.4 Fernstudium B.A. Sozialpädagogik & Management mit Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher | 8 |
| 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung | 8 |
| 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten | 9 |
| 2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher | 9 |
| 2.3 Zulassungsvoraussetzungen zur tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“ | 10 |
| 2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss | 10 |
| 2.5 Studieren ohne Abitur | 11 |
| 3. Finanzierung | 11 |
| 3.1 Schulgeld | 12 |
| 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika | 12 |
| 3.3 BAföG | 14 |
| 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher | 15 |
| 3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit..... | 16 |
| 3.6 Bildungskredit..... | 17 |
| 3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter..... | 17 |
| 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen..... | 19 |
| 3.9 Ergänzende Sozialleistungen | 19 |
| 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten | 20 |
| 4. Beratung und Zuständigkeiten | 20 |
| Bundesweite Beratung | 20 |
| Zuständigkeiten in Brandenburg..... | 21 |
| 5. Schulen und Praxisstellen finden | 22 |
| 5.1 Ausbildung Sozialassistentenz (Berufsfachschulen Soziales)..... | 22 |

| | |
|---|-----------|
| 5.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik) | 22 |
| 5.3 Profis für die Praxis (anbietende Bildungseinrichtungen) | 23 |
| 5.4 Hochschulen | 23 |
| 5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche | 23 |
| 6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule | 24 |
| 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse | 25 |
| 6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen | 27 |
| 7. Nichtschülerprüfung..... | 28 |
| 7.1 Nichtschülerprüfung Sozialassistentz | 29 |
| 7.2 Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher | 29 |
| 8. Hochschulstudium | 30 |

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farblich markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztags oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Nichtschülerprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen Sie bitte in das [Kapitel 7](#). Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).



Hinweis:

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln.

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin - Bachelor Professional in Sozialwesen“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher – Bachelor Professional in Sozialwesen“ ist eine Weiterbildung. Wer mit Berufsbildungsreife oder Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen.

Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Brandenburg führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten. Für Personen mit höheren Schulabschlüssen oder mit

fachfremden Berufsabschlüssen gibt es aber Möglichkeiten des direkten Einstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Brandenburg auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind unter Umständen Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen Soziales** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung kann über BAföG gefördert werden. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist unter Umständen möglich.

In Brandenburg können Personen mit dem Berufsabschluss Sozialassistentenz oder Kinderpflege in aller Regel keiner vergüteten Tätigkeit in einer Kindertagesstätte nachgehen, da sie nicht auf den Personalschlüssel der Einrichtung angerechnet werden können. Während einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist eine Anrechnung aber auch für diese Berufsgruppen möglich.

Wer neben dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges Sozialassistentenz mindestens die **Fachoberschulreife** oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, erwirbt die Zugangsberechtigung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

Einen der Fachoberschulreife gleichwertigen Abschluss erwirbt, wer

- diesen Abschluss bisher noch nicht erworben hat,
- im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 hat
- und Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistenten](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Brandenburg drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der Abschluss **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum direkten Einstieg in ein hochschulisches Masterstudium.

Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Fachhochschulreife oder Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie können in Tageseinrichtungen für Kinder leitende Tätigkeiten übernehmen.

Erzieherinnen und Erzieher werden in Brandenburg an **Fachschulen Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** ausgebildet.

Es gibt verschiedene Organisationsformen der Ausbildung. Sie kann in Brandenburg in **vollzeitschulischer** oder in **berufsbegleitender Teilzeitform** absolviert werden.

Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Schule das staatliche Schulamt.

Hier finden Sie Informationen zu [allen Ausbildungsformaten](#) zur Erzieherin und zum Erzieher in Brandenburg. Auch freie Praxisstellen können über das Portal gefunden werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung dauert 3 Jahre. Die praktischen Ausbildungsabschnitte sind integriert. Verschiedene Praktika sind also über die dreijährige Ausbildung verteilt. Der Unterricht in dieser Ausbildungsform umfasst maximal 36 Unterrichtsstunden pro Woche.

Die Website „Kita-Fachkraft in Brandenburg“ informiert über dieses Ausbildungsformat und nennt [anbietende Fachschulen](#).

Falls die Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform grundsätzlich über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, siehe [Kapitel 3](#).

1.2.2 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform dauert 3 Jahre. Der Unterricht in der Fachschule umfasst in der Teilzeitform maximal 16 Unterrichtsstunden pro Woche.

Im Rahmen dieser Ausbildungsform sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Sie arbeiten dort an mehreren Tagen in der Woche. Der Umfang ist abhängig vom Ausbildungsjahr, der jeweiligen Schule und dem Arbeitgeber. Parallel dazu besuchen sie die Fachschule.

In der Regel erhalten die Fachschülerinnen und Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung. Dies ist möglich, weil sie mit maximal 80% auf den Personalschlüssel gerechnet werden können. Je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr kann das Gehalt unterschiedlich ausfallen.

Die Website „Kita-Fachkraft in Brandenburg“ informiert über dieses Ausbildungsformat und nennt [anbietende Fachschulen](#).

Falls die Förderbedingungen erfüllt sind, kann bei dieser Ausbildungsvariante ggf. zusätzlich über Aufstiegs-BAföG eine Förderung des Schulgelds und/oder ein Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende beantragt werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.3 Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg – „Profis für die Praxis“

Die zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ ist eine Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher ausschließlich für den Arbeitsbereich Kita in Brandenburg. Häufig wird diese Qualifizierung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert. Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.3](#).

Es werden für den Bereich Kita gleichwertige Kompetenzen erlangt, die „Staatlich anerkannten Erzieherinnen“ und „Staatlich anerkannten Erziehern“ in Brandenburg entsprechen. Allerdings qualifiziert diese Maßnahme nicht für eine Tätigkeit in einem anderen Arbeitsfeld der Jugendhilfe. Die Website „Kita-Fachkraft in Brandenburg“ informiert über dieses Ausbildungsformat und nennt [anbietende Fachschulen](#).

In anderen Bundesländern berechtigt dieser Berufsabschluss nicht zwingend zu einer Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen.

„Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ und „Staatlich anerkannte Erzieher“ sind dagegen bundesweit berechtigt, als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe zu arbeiten.

1.4 Fernstudium B.A. Sozialpädagogik & Management mit Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Das [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

In Brandenburg ist die [Fachschule Paula Fürst](#) in Fürstenwalde beteiligt

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Brandenburg gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Leitung der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere [Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

Berlin und Brandenburg haben eine Vereinbarung, dass Fachschule und Praxisstelle jeweils im anderen Bundesland sein dürfen.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Für die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten an einer Berufsfachschule Soziales gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Siehe auch § 4 der Brandenburgischen [Berufsfachschulverordnung Soziales](#).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als Zugangsvoraussetzung in die Fachschule Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik wird gefordert:

- Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung
- **und** eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
 - **oder** eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit
 - **oder** die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Schule **Ausnahmen** von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Aufnahmevoraussetzungen von Fachschulen - Fachrichtung Sozialwesen regeln die **§§ 4 bis 12** der [Fachschulverordnung Sozialwesen](#) Brandenburgs.



Hinweis:

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache benötigen, ist in der Fachschulverordnung nicht geregelt. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über **Deutschkenntnisse** mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Einen kostenlosen und unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.



Hinweis:

Die Dauer der für Fachrichtung förderliche Tätigkeit ist durch die Fachschulverordnung Sozialwesen nicht geregelt. Die Schulen legen diese fest. Die Dauer dieser „Vorpraktika“ kann sich demnach unterscheiden.

2.2.1 Zulassung: Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die dreijährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform gelten in Brandenburg grundsätzlich die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie bei der regulären vollzeitschulischen Ausbildung. Jedoch wird bei der Ausbildung in Teilzeitform zusätzlich eine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung vorausgesetzt.

Gefordert wird eine Bestätigung des Trägers einer sozialpädagogischen Einrichtung über die hauptberufliche Tätigkeit mit der Zusage, die Fachschule im gegebenen Fall über die Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit zu informieren. Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der ortsüblichen tariflichen Arbeitszeit umfasst und unbefristet ist oder absehbar den Ausbildungszeitraum umfasst.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen zur tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“

Für die Qualifizierung „Profis für die Praxis“ ist gefordert:

- mindestens ein mittlerer Schulabschluss (10. Klasse)
- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren
- polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug)
- eine fachliche Vorbereitung, z.B. eine vierwöchige angeleitete Praxiserfahrung

Die Rechtsgrundlage für diesen Bildungsgang finden Sie in der [Erzieher-Gleichwertigkeitsverordnung \(ErzGleichV\)](#).

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Brandenburg **Realschulabschluss/ Fachoberschulreife**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum

Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt.

Realschulabschluss über Nichtschülerprüfung

Der Realschulabschluss kann in Brandenburg über eine [Nichtschülerprüfung](#) erworben werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren. Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter ist unseres Wissens nicht möglich.

Ein kostenfreies Angebot für Brandenburg ist das [Telekolleg](#). Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter. Hier informiert die Bundesagentur für Arbeit über den [Zweiten Bildungsweg](#).

2.5 Studieren ohne Abitur

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann dagegen in Brandenburg Schulgeld in unterschiedlicher Höhe verlangt werden.



Hinweis:

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#). Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden. siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur, Fachhochschulreife oder MSA und fachfremder Berufsausbildung können in Brandenburg für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie eine „förderliche Tätigkeit“ nachweisen. Solche Praktika sind in der Regel unvergütet.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)

- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft



Hinweis:

Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen können Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik erkundigen, ob die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden kann.

3.2.2 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung in Kitas

Fachschülerinnen und Fachschüler in der berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, können vom Arbeitgeber mit 80 Prozent der tatsächlichen Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Sie erhalten darüber in der Regel eine Vergütung. Legt der Träger für die Vergütung den [TVöD Sozial- und Erziehungsdienst](#) zu Grunde, ist mindestens eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 2 möglich. Die Höhe der Vergütung im Einzelfall kann allerdings nicht pauschal beziffert werden. Sie hängt von den Tarifen und Regelungen des jeweiligen Anstellungsträgers ab.

Zur Anrechenbarkeit auf den Personalschlüssel finden Sie Informationen in § 10 Abs (2) der [Kita-Personalverordnung](#) des Landes Brandenburg.

Zusätzlich können Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren oder mit Behinderung einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2.3 Vergütung während der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“ in Kitas

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierung „Profis für die Praxis“ in Brandenburg möglich. In der Regel werden die Teilnehmenden allerdings durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert. Zur Finanzierung einer Umschulung siehe [Kapitel 3.7](#) und [Kapitel 3.8](#).

3.2.4 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Dual Studierende der **Kindheitspädagogik** oder der **Sozialpädagogik** mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit können in Kitas mit 80 Prozent der tatsächlichen Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Die Höhe der Vergütung im Einzelfall kann allerdings nicht pauschal beziffert werden. Sie hängt von den Tarifen und Regelungen des jeweiligen Anstellungsträgers ab.

Zur Anrechenbarkeit auf den Personalschlüssel finden Sie Informationen in § 10 Abs (2) der [Kita-Personalverordnung](#) des Landes Brandenburg.

3.2.5 Vergütung während Ausbildung und Studium im schulischen Ganztag

Zur Vergütung im schulischen Ganztag während einer Ausbildung oder eines Studiums liegen uns keine Informationen vor.

Welche Arbeitsfelder in den einzelnen Bildungsgängen als Praxisstelle in Frage kommen, lesen Sie in [Kapitel 5.5](#).

3.3 BAföG

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistenten oder Erzieherinnen und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenten) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentenz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltslaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Eine Umschulung über einen Bildungsgutschein ist seit dem 01.07.2023 auch ohne Verkürzung möglich. Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor:

- Umschulungen können auch für drei Jahre gefördert werden.
- Für berufsabschlussbezogene Umschulungen ist ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vorgesehen. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Es ist im Bezug von Arbeitslosengeld und auch im Bezug von Bürgergeld möglich, dieses zu erhalten.

Bildungsanbieter und Maßnahme müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, damit dort Bildungsgutscheine eingelöst werden können.

3.7.1 Bildungsgutschein

- Die Finanzierung einer Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** (siehe [Kapitel 1.1](#)) war in Brandenburg nur in verkürzter Form möglich. Mit dem Bürgergeldgesetz entfiel zum 01.07.23 das Verkürzungserfordernis und eine komplette Förderung kann möglich sein.

- Auch die Qualifizierung im Programm „**Profis für die Praxis**“ (siehe [Kapitel 1.3](#)) kann über Bildungsgutschein gefördert werden.
- Für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** war die Förderung über einen Bildungsgutschein in Brandenburg ausgeschlossen. Durch das Bürgergeldgesetz ist dies nun von Seiten der Agentur für Arbeit möglich.
- Ein **Vorbereitungskurs auf eine Nichtschülerprüfung** zur Erzieherin und zum Erzieher kann über einen Bildungsgutschein gefördert werden, siehe [Kapitel 7](#).

Bildungsgutscheine für in Brandenburg ansässige Personen können grundsätzlich auch für eine Umschulung in Berlin gewährt werden.

Ob über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der [örtlich zuständigen Geschäftsstelle](#). Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23** und das [Zusatzblatt](#).

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen,

die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)

- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem [Engpassberuf](#) anstreben.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag voraussichtlich lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) prüfen.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zur Orientierung, ob ein Anspruch bestehen könnte, dient der [Wohngeld-Plus-Rechner](#).

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

| | | |
|----|-------------------|-------------------|
| Mo | 08.30 - 12.30 Uhr | 13.00 - 17.00 Uhr |
| Di | 08.30 - 12.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mi | 08.30 - 12:30 Uhr | 13:00 - 16.30 Uhr |
| Do | 08.30 - 12.30 Uhr | 13.00 - 16.30 Uhr |
| Fr | 08.30 - 12.30 Uhr | |

Telefon: **030 501010 939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Brandenburg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachschulen. **Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt.** Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Bei Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die zuständigen Behörden zu wenden.

Über Erzieher-Brandenburg.de finden Sie die jeweiligen Ansprechstellen bei Fragen

- zur Aus- und Weiterbildung
- zum Seiteneinstieg
- zur staatlichen Anerkennung
- zur Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse

Das Portal wird im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg betrieben.

Anträge auf Zulassung zur **Nichtschülerprüfung** sowie Fragen dazu sind an die jeweils zuständige [Regionalstelle der staatlichen Schulämter](#) zu richten.

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kitas

Mit Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kitas können Sie sich an das [örtliche Jugendamt](#) wenden.

Oberste Landesbehörde ist das [Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Die Fachaufsicht über Grundschulen in Brandenburg haben die [staatlichen Schulämter](#). Oberste Landesbehörde ist das [Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#).

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Für die Anerkennung **schulischer Abschlüsse** aus dem Ausland ist das staatliche Schulamt Cottbus zuständig.

[Staatliche Schulamt Cottbus](#)

Blechenstraße 1

03046 Cottbus

Telefon 0355/4866 - 0

E-Mail: Zeugnisanerkennung.CB(at)schulaemter.brandenburg.de

Informationen zur Anerkennung **beruflicher Abschlüsse** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Ausbildung Sozialassistent (Berufsfachschulen Soziales)

Hier finden Sie das [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) des Landes Brandenburg. Geben Sie bei *Bildungsgang* den Begriff *Sozialassistent* ein und klicken dann auf *Filtern*.

5.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik)

5.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Hier finden Sie [anbietende Fachschulen](#) nach kreisfreien Städten und Landkreisen geordnet.

5.2.2 Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Hier finden Sie [anbietende Fachschulen](#) nach kreisfreien Städten und Landkreisen geordnet.

5.3 Profis für die Praxis (anbietende Bildungseinrichtungen)

Hier finden Sie die aktuell [teilnehmenden Bildungseinrichtungen](#) nach Kreisfreien Städten und Landkreisen geordnet.

5.4 Hochschulen

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung).

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Hier finden Sie eine Übersicht über Hochschulen, die Studiengänge mit dem [Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Kindheit](#) in Brandenburg und Berlin.

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Als Praxisfelder für die Ausbildung zur **Sozialassistentin** nennt die [Berufsfachschulverordnung Soziales](#) sozialpädagogische und heilerziehungspflegerische Tätigkeitsfelder. Die Mindestdauer in jedem der beiden Tätigkeitsfelder beträgt jeweils 300 Stunden.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin und Erzieher** eignen sich laut [Fachschulverordnung Sozialwesen](#) sozialpädagogische Einrichtungen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft, die relevante Teile der Berufspraxis abbilden und über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügen.

Der praktische Teil der Ausbildung „**Profis für die Praxis**“ findet in Kindertageseinrichtungen oder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung statt, siehe [Rahmenvorgaben](#).

5.5.1 Praxisstelle in Kitas finden

Hier finden Sie eine [Stellenbörse](#), bei der Sie auch selbst ein Gesuch aufgeben können.

Bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Träger** können Sie sich informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)

- die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.5.2 Praxisstelle im schulischen Ganztage finden

Eine [Suche nach Schulen mit Ganztagsangeboten](#) ist über diese Karte möglich.

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kindertagesstätten in Brandenburg anerkannt werden. Dies gilt für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und im schulischen Ganztag unterschiedlich umgesetzt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Die [Kita-Personalverordnung \(KitaPersV\)](#) definiert im **§ 9 (1)**, wer als Fachkraft in Kindertagesstätten in Brandenburg anerkannt ist:

- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige (dies ist ein Berufsabschluss aus Mecklenburg-Vorpommern)
- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und staatlich anerkannter Kindheitspädagoge
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
- Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit

§ 9 (2) der KitaPersV definiert zudem:

- Säuglings- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger als Fachkräfte **im Betreuungsbereich der Kinder von 0 -3 Jahren** sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder

§ 10 (1) und **§ 11 (2)** nennen eine Vielzahl weiterer Abschlüsse und Professionen, die als sogenannte „Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen“ in Kitas eingesetzt werden können, u.a. Personen mit dem ersten oder zweiten Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule.

Siehe **§ 10 (2)** sollen diese Fachkräfte eine ergänzende einschlägige Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung absolvieren. Der Arbeitgeber muss ihnen die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der ersten 12 Monate anbieten. Die Qualifizierungsmaßnahme kann tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen.



Hinweis:

Eine Fachinformation zu den Regelungen der KitaPersV finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen finden Sie in den Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung ([VVKitaPersV](#)).



Hinweis:

Bis 31.07.2024 können zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung im Hinblick auf aufgenommene Kinder aus der Ukraine Kräfte ukrainischer Nationalität, die persönlich und

gesundheitlich geeignet und fachlich vorbereitet sind, aber weder eine gleichartige noch gleichwertige Qualifikation besitzen, mit einem Anteil bis zu 100 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden. Weitere Informationen sind einer [Verordnung](#) zu entnehmen. Hier finden Sie das betreffende [Meldeformular](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.1.1.1 Programm „Profis für die Praxis“

Das Programm „Profis für die Praxis“ ermöglicht nach Abschluss der Qualifizierung und einer Gleichwertigkeitsfeststellung als geeignete pädagogische Fachkraft nach §10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Krippe, Kita oder Hort tätig zu werden.

Folgende Zugangsvoraussetzungen gelten für diese Qualifizierung:

- vollständige schriftliche Bewerbung mit Motivationsschreiben
- mindestens mittlerer Schulabschluss
- abgeschlossene Berufsausbildung
- polizeiliches Führungszeugnis
- gesundheitliche Eignung
- persönliche und soziale Kompetenzen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren

Diese Qualifizierung dauert 24 Monate, wobei ein Wechsel zwischen Praxis und Seminar stattfindet.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

In Brandenburg haben Kinder bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der u.a. auch durch integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung sichergestellt wird.

Vorgaben zum Einsatz von Fachkräften an **Ganztagsgrundschulen** in Brandenburg sind uns nicht bekannt. Die [Verwaltungsvorschriften](#) über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen regeln das Fachkräftegebot nicht.

Für **Horte** gelten die Vorgaben des § 10 [KiTaG](#). Dort ist geregelt, dass zusätzlich zur personellen Regelausstattung die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern ist. Zum Fachkräftegebot in Kindertageseinrichtungen informiert [Kapitel 6.1.1](#).

Informationen zur [Ganztagschule in Brandenburg](#) bietet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen

Hier finden Sie Hinweise zur [Anerkennung als Fachkraft](#) in (teil-) stationären Einrichtungen der **Hilfe zur Erziehung**.

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:



Hinweis:

Für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach verfügen Personen ohne deutschen Schulabschluss, wenn sie ein Sprachzertifikat oder einen Nachweis über den Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können

6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die Gleichwertigkeit des Abschlusses aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Brandenburg](#) berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

Zuständige Behörde für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses aus dem Ausland mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** ist das

[Staatliche Schulamt Cottbus](#)

Bleichenstraße 1

03046 Cottbus

Telefon 0355/4866 - 0

E-Mail: Zeugnisanerkennung.CB(at)schulaemter.brandenburg.de

Zuständige Behörde für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses aus dem Ausland mit der staatlichen Anerkennung im Studien- bzw. Bildungsgang **Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege** ist das

[Landesamt für Soziales und Versorgung](#)

Dezernat 52

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

Zuständige Behörde für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses aus dem Ausland mit der staatlichen Anerkennung im Studiengang **Kindheitspädagogik** ist das

[Ministerium für Bildung, Jugend und Sport](#)

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam
Tel.: (0331) 866 3910
Mail: [jenny.friese\(at\)mbjs.brandenburg.de](mailto:jenny.friese(at)mbjs.brandenburg.de)

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

6.2.2 Einzelfallanerkennung über den Träger einer Kindertageseinrichtung

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen. Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Nichtschülerprüfung

Eine Nichtschülerprüfung ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Der Berufsabschluss „staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“ sowie „staatlich anerkannte Sozialassistentin“ und „staatlich anerkannter Sozialassistent“ kann in Brandenburg über eine Nichtschülerprüfung erlangt werden.

Bei Interesse an einer Nichtschülerprüfung sollte frühzeitig Beratung durch die zuständige Regionalstelle des staatlichen Schulamts eingeholt werden.

Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

7.1 Nichtschülerprüfung Sozialassistentenz

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an das [zuständige staatliche Schulamt](#) bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu richten.

Zugelassen wird, wer

- die Aufnahmevoraussetzungen gemäß [§ 4 BFSV Soziales](#) erfüllt und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg hat
- eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung nachweist
- berufliche Handlungskompetenz durch eine Bestätigung der praktischen Tätigkeit in jeweils einem sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeld im Umfang von je 400 Stunden nachweist. Dabei ist jeweils eine Beurteilung durch den Träger beizufügen, aus der hervorgeht, dass die praktischen Tätigkeiten erfolgreich ausgeübt wurden.

Eine Erklärung über bereits unternommene Prüfungsversuche zum Erwerb des Abschlusses als Sozialassistent oder Sozialassistentin ist vorzulegen.

Weitere Regelungen zum Antrag finden Sie in [§§ 37 ff.](#) der [Berufsfachschulverordnung Soziales](#).

7.2 Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher ist bis zum 1. Oktober an die [zuständige Regionalstelle des staatlichen Schulamts](#) zu richten.

Zugelassen wird, wer

- die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 erfüllt, siehe [Kapitel 2.2](#)
- seine Hauptwohnung im Land Brandenburg nachweist,
- in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war,
- bei Antragstellung praktische Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht, wobei die geforderten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem maßgeblichen Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein müssen,
- in einem weiteren Arbeitsfeld eine Tätigkeit im Umfang von 200 Stunden nachweist und
- die berufliche Handlungskompetenz einschließlich der personalen Kompetenz durch entsprechende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen der Arbeits- und/oder Praxisstellen in den Arbeitsfeldern bis zum Schlusstermin für die Antragstellung nachweist. an Landesschulamts zu richten.

Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden.

Umfassende Informationen zur Nichtschülerprüfung in Brandenburg finden Sie in den **§§ 45 bis 49** der [Fachschulverordnung Sozialwesen](#).

Vorbereitungskurs für die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung erfordert den Nachweis einer angemessenen Prüfungsvorbereitung. Bei freien Bildungsträgern gibt es dafür Vorbereitungskurse. Die Prüfung findet jedoch in der öffentlichen Fachschule statt.

Bei Vorbereitungskursen auf die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher handelt es sich nicht um eine Ausbildung. Vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses sollten Sie prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen. Hierzu informieren die Regionalstellen des staatlichen Schulamts.

Zusätzlich empfehlen wir, sich bei Anbietern eines Vorbereitungskurses darüber zu erkundigen, wie viele Absolventinnen und Absolventen vorheriger Vorbereitungskurse die Nichtschülerprüfungen bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

Eine Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein der Arbeitsagentur/des Jobcenters ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#). Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss nachholen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung)

für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen während eines dualen Studiums siehe [Kapitel 3.2.4](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.